

37. Wir rufen Institute wie CIDJAP auf, in Vorbereitung der Synode regionale und interkontinentale Symposien für Bischöfe, Theologen und Laien durchzuführen. Wir hoffen, daß die Synode eine afrikanische sein wird: in Planung, Durchführung, Aussage und Orientierung.

38. Schließlich hat dieses Symposium die Gründung einer *African Association for the Advancement of Catholic Social Teaching* (ACASOT) beschlossen, deren Zentrale das *Catholic Institute for Development Justice and Peace* (CIDJAP), Enugu/Nigeria, ist.

DER KRIEG – AUFSÄTZE ZUR SITUATION UNSERER WELT

Der Golfkrieg aus ethischer Sicht

Von Manfred Spieker

1. Einführung

Der Golfkrieg aus ethischer Sicht – das weckt Erwartungen, es solle gezeigt werden, die Anwendung militärischer Mittel gegen den Irak sei entweder ein absolutes Übel, das zu verwerfen, oder ein *bellum iustum*, eine gerechte Sache also, die vorbehaltlos zu verteidigen ist. Was ist das Spezifische einer ethischen Erörterung des Problems Golfkrieg?

Die Ethik fragt als eine Disziplin der Philosophie und auch der Theologie in wissenschaftlicher Weise nach dem sittlichen Wollen und Handeln des Menschen. Sie fragt nach allgemeingültigen Normen und Maximen der Lebensführung, nach den Bedingungen eines gelingenden Lebens. Sie fragt nach »gut« und »schlecht« und nach »gut« und »böse«. Sie will dem Menschen helfen, Moral und Ethos systematisch zu reflektieren, sein Wollen und Handeln richtig zu orientieren. Sie will also seine Lebensführung erleichtern und zum Gelingen seines Lebens beitragen. So mag sich beim Thema »Golfkrieg aus ethischer Sicht« ebenso jener Argumente erhoffen, der meint, gerade jetzt, da der Nato-Bündnisfall zum Einsatz auch deutscher Soldaten in diesem Krieg führen kann, den Wehrdienst verweigern zu sollen, wie jener, der überzeugt ist, der Krieg müsse nicht nur bis zur Befreiung Kuwaits, sondern bis zur Beseitigung Saddam Hussains weitergeführt werden.

Es geht im folgenden aber nicht um schnelle Legitimationen für bestimmte Entscheidungen, sondern darum, die Kriterien verständlich zu machen, anhand derer der Einsatz militärischer Mittel zur Erreichung bestimmter Ziele bzw. zur Verteidigung bestimmter Güter beurteilt werden kann. Niemandem soll und kann das eigene Urteil abgenommen werden, wenn es um die Anwendung dieser Kriterien auf den Golfkrieg geht.

Bei dieser ethischen Erörterung ist von zwei Voraussetzungen auszugehen: erstens von der Überzeugung, daß jeder Krieg, also auch der Golfkrieg, ein Übel ist, ein unheilschwangerer Akt der Gewalt, der Zerstörungen, Elend und Tod mit sich bringt, der

auf Grund der ihm innewohnenden Eigendynamik nicht nur militärische, sondern auch politische Risiken birgt und bei den Menschen – Zivilisten wie Soldaten – Ängste auslöst, der möglicherweise auch mehr neue Probleme schafft, als er alte beseitigt. Zweitens von der Überzeugung, daß auch der Pazifismus den Frieden nicht sichern kann, daß er eine aggressive politische oder militärische Macht nicht friedlich stimmen, ja gelegentlich das, was er verhindern will, gerade erst provozieren kann.

Ein Blick auf die Vorgeschichte des Zweiten Weltkrieges mag das Dilemma erhellen. Während viele Engländer und Franzosen, vor allem ihre politischen Führungen 1938/39 annahmen, Hitler sei nach dem Anschluß Österreichs, der Zerschlagung der Tschechoslowakei und der Annektierung des Sudetenlandes saturiert, befahl er der Wehrmacht, den Angriff auf Polen vorzubereiten. Mit ihrer Appeasement-Politik haben Chamberlain und Daladier die Nationalsozialisten nicht zum Frieden bewegt, sondern zur Expansion eingeladen.

Gewiß, historische Vergleiche haben nur begrenzten Wert. Kein Konflikt ist genau wie der andere. Vergleichbar zwischen Hitlers Überfall auf Polen und Saddam Hussains Überfall auf Kuwait wäre, daß in beiden Fällen Recht und Unrecht klar zu trennen sind, daß die Hinnahme eines Rechtsbruches kein Weg ist, den Frieden zu sichern und daß Diktatoren vom Kaliber dieser beiden Männer ihre aggressiven Ziele offen zu nennen pflegen. Aber Vergleiche hinken. Sie können politische Probleme aufhellen, aber ethische Reflexionen nicht ersetzen.

Ethische Reflexionen zum Einsatz militärischer Mittel sind so alt wie die Ethik als philosophische Disziplin. Cicero gilt gemeinhin als der, der sie systematisiert hat. Augustinus und Thomas von Aquin haben sie zur *bellum iustum*-Lehre weiterentwickelt. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde diese Lehre unter den Bedingungen nuklearer Rüstung erneut diskutiert und kritisiert, von den einen vertieft und den anderen verworfen. Auch der Golfkrieg führte in zahlreichen Tages- und Wochenzeitungen zu mehr oder weniger kompetenten Erörterungen der Lehre vom *bellum iustum*. Daß sich in der Geschichte auch Kriege finden lassen, in denen sie zur Rechtfertigung eines Angriffs mißbraucht wurde, ist noch kein Argument gegen diese Lehre, wie ja auch noch niemand die Benutzung des Begriffs »Volksdemokratie« durch Staaten mit kommunistischer Einparteierrschaft als Argument gegen die Demokratie gelten läßt. Eine Ethik der Friedenssicherung, die sich auf diese Lehre stützt, schließt den Einsatz militärischer Mittel zur Sicherung des Friedens bzw. zur Verteidigung existentieller Güter nicht aus. Aber sie sieht sich auch nicht in der Lage, jeden Waffeneinsatz des Angegriffenen zur Abwehr einer Aggression zu rechtfertigen. Es kann Situationen geben, in denen das Unrecht beispielsweise einer Annexion hinzunehmen ist, wenn klar voraussehbar ist, daß eine Wiedergutmachung oder eine Wiederherstellung des *status quo ante* einen unverhältnismäßig hohen Preis kosten würde. Das Recht, sich mit militärischen Mitteln zu verteidigen, hat der Angegriffene vielmehr nur unter ganz bestimmten Bedingungen:

1. Die Aggression muß das Leben oder existentielle Rechte und Güter Unschuldiger bedrohen.
2. Diese Verteidigung muß durch die rechtmäßige politische Autorität angeordnet sein.
3. Alle anderen Möglichkeiten, die Aggression abzuwehren, müssen ausgeschöpft sein.
4. Der Zweck des Einsatzes militärischer Mittel muß sich auf die Abwehr der Aggression beschränken, darf sich also nicht seinerseits in eine Aggression verwandeln.
5. Mit der Möglichkeit eines Erfolgs muß gerechnet werden können.

6. Der Grundsatz von der Verhältnismäßigkeit der Mittel muß beachtet werden, d.h. das Schadensrisiko militärischer Verteidigung ist gegen das Schadensrisiko einer hingenommenen Aggression abzuwägen.

7. Das zur Hegung eines Krieges entwickelte Kriegsvölkerrecht, das *ius in bello*, muß beachtet werden, d.h. a) die Wirkung der eingesetzten Waffen muß kontrollierbar, mithin auf militärische Zwecke begrenzt bleiben, und b) die Immunität der Nichtkombattanten muß gewahrt werden können.

Diese Kriterien lassen keinen Zweifel zu, daß es der Lehre vom *bellum iustum* in erster Linie nicht darum geht, in einem internationalen Konflikt den Einsatz militärischer Mittel zu rechtfertigen, was ihr vielerorts unterstellt wird, sondern darum, den Frieden zu sichern bzw. den Krieg zu verhindern und ihn da, wo er nicht zu verhindern ist, zu begrenzen, weshalb diese Lehre auch besser Lehre von der gerechten Verteidigung hieße. Die kritischen Fragen, denen sich diese Lehre unter den Bedingungen nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen stellen muß, betreffen die Kriterien Erfolgswahrscheinlichkeit, Verhältnismäßigkeit der Verteidigung, Kontrollierbarkeit des Waffeneinsatzes und Schadlosgkeit der Zivilbevölkerung. Ein Einsatz dieser Waffen müsse, so wird eingewandt, in jedem Fall gegen diese Kriterien verstoßen. Deshalb sei diese Lehre nicht mehr aufrechtzuerhalten. Angenommen, diese Kriterien ließen sich bei einem Einsatz dieser Waffen wirklich nicht beachten, wofür manches spricht, kann der logische Schluß nur lauten, daß ein solcher Einsatz sittlich nicht mehr zu rechtfertigen ist. Aber deshalb ist noch nicht die *bellum iustum*-Lehre überholt. Im Gegenteil, sie wird gerade bestätigt, und der, der sie ablehnt, beruft sich nichtsdestotrotz auf ihre Kriterien.

Die sieben Kriterien der *bellum iustum*-Lehre lassen sich in drei Fragen zusammenfassen, die jeder erörtern muß, der den Einsatz militärischer Mittel zur Sicherung oder Wiedergewinnung des Friedens in Erwägung zieht: Ist der Grund für den Waffeneinsatz gerecht? Wird ein Ziel verfolgt, das gerecht ist? Sind die Mittel, mit denen dieses Ziel verfolgt wird, angemessen? Nur wenn alle drei Fragen positiv beantwortet werden können, läßt sich das Recht zur militärischen Verteidigung in Anspruch nehmen.

2. Der Golfkrieg

Wenigstens telegrammartig sind die Fakten in Erinnerung zu rufen: am 2. August 1990 besetzte der vom siebenjährigen Krieg mit dem Iran geschundene und verschuldete, aber militärisch immer noch starke Irak das kleine, aber reiche Nachbarland Kuwait. Vorausgegangen waren die Forderungen der irakischen Führung an Kuwait, die Schulden des Irak zu erlassen und für die angeblich durch kuwaitische Überproduktion entstandenen Einnahmeausfälle sowie für Öldiebstahl aus dem im irakisch-kuwaitischen Grenzgebiet liegenden Ölfeld Rumailah Schadenersatz zu leisten. Am 28. August erklärte der Irak Kuwait zur 19. Provinz seines eigenen Staatsgebietes.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, das Organ der kollektiven Sicherheit, das alle Mitglieder verpflichtende Beschlüsse faßt und erstmals nach Beendigung des Ost-West-Konflikts in Aktion trat, stellte noch am 2. August unter Bezugnahme auf Kapitel VII der UN-Charta (»Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen«) fest, daß die irakische Invasion einen Bruch des internationalen

Friedens und der Sicherheit darstellt. Er forderte den sofortigen und bedingungslosen Rückzug des Irak. Dieser Resolution 660 folgten im Laufe der nächsten vier Monate elf weitere, in denen zunächst ein Wirtschaftsembargo verhängt und gegen die Geiselnahme der Ausländer sowie die Irakisierung Kuwaits protestiert wurde. Mit der Resolution 665 wurde erstmals in der 45-jährigen Geschichte der Vereinten Nationen der Einsatz militärischer Mittel zur Durchsetzung von Sanktionen autorisiert. Am 29. November wurden schließlich die mit Kuwait kooperierenden Mitglieder unter der Führung der Vereinigten Staaten zur Anwendung militärischer Mittel ermächtigt, um »der Resolution 660 Geltung zu verschaffen ... und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen«, wenn sich der Irak bis zum 15. Januar 1991 nicht zurückzieht.

Nachdem die Embargo-Politik ebenso erfolglos blieb wie zahlreiche diplomatische Bemühungen, kam es in der Nacht vom 16. auf den 17. Januar zum Einsatz der alliierten Luftwaffe und damit zur Ausweitung des Krieges. Am 24. Februar begann die Landoffensive der alliierten Streitkräfte gegen die irakischen Truppen in Kuwait und ihre Nachschubbasen im südlichen Irak. Sie zwang den Irak innerhalb von vier Tagen zur bedingungslosen Annahme aller zwölf Resolutionen des Sicherheitsrates. Die Truppen Saddam Husseins verließen plündernd, mordend und brandschatzend Kuwait. Am 28. Februar stellten die Alliierten und der Irak die Kämpfe ein. Am 3. März wurde der Waffenstillstand unterzeichnet.

3. Der Grund, die Ziele und die Mittel des Golfkrieges

Vor diesem Hintergrund ist nach dem Grund, den Zielen und den Mitteln des Golfkrieges zu fragen. War der Grund für den militärischen Einsatz der Alliierten sittlich zu rechtfertigen? Waren die Ziele legitim und die Mittel angemessen?

War der Grund für den militärischen Einsatz der Alliierten sittlich zu rechtfertigen?

Um diese Frage zu beantworten, sind die ersten drei Kriterien der *bellum iustum*-Lehre auf den Konflikt am Golf anzuwenden. Wie steht es um die Bedrohung Unschuldiger durch den Aggressor, um die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Waffeneinsatzes und um die Ausschöpfung aller friedlichen Mittel zur Abwehr der Aggression?

1. Die Aggression muß das Leben oder existentielle Rechte und Güter Unschuldiger bedrohen.

Daß das Leben Unschuldiger vom Irak massiv und gezielt mißachtet wurde – nicht nur in Kuwait, sondern auch in Israel, das sich immer wieder ungezielten, die Zivilbevölkerung terrorisierenden Raketenangriffen ausgesetzt sah –, ist nicht kontrovers. Wie skrupellos das Regime Saddam Husseins mit dem Leben Unschuldiger umging, zeigte sein Krieg gegen den Iran ebenso wie sein Kampf gegen die Minderheiten der Kurden und der christlichen Assyrer im eigenen Volk. In beiden Fällen wurden Gaswaffen eingesetzt. Etwa 200 000 Kurden wurden in 20 Jahren getötet, etwa 5 000 bei jenem berüchtigten Gaswaffeneinsatz in Halabdscha im März 1988.

2. Die Anwendung militärischer Mittel muß von der rechtmäßigen Staatsgewalt angeordnet sein.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist als völkerrechtliches Organ der kollek-

tiven Sicherheit ohne jeden Zweifel der rechtmäßigen Staatsgewalt gleichzustellen, ja sogar überzuordnen und somit zur Anordnung des Einsatzes militärischer Mittel befugt. Seine Resolution 678 war nach weit überwiegender Ansicht der Rechtswissenschaft diese Ermächtigung für die Alliierten. Hinzu kam für die Vereinigten Staaten der Beschluß des Kongresses vom 12. Januar 1991, der Präsident Bush die Anwendung militärischer Mittel ermöglichte.

3. Alle anderen Möglichkeiten, die Aggression abzuwehren, müssen ausgeschöpft worden sein.

Auf drei Ebenen wurde versucht, die Aggression mit friedlichen Mitteln abzuwehren bzw. rückgängig zu machen. Die erste Ebene war die Embargo-Politik: das Wirtschafts-, Finanz- und Militärembargo vom 6. August und das Luftverkehrsembargo vom 25. September. Die zweite Ebene war die der Diplomatie. Arabische Staatschefs wie Chadli von Algerien, König Hassan von Marokko und König Hussein von Jordanien blieben ebenso erfolglos wie die EG und die Sowjetunion, wie die Vereinigten Staaten, die am 9. Januar 1991 in Genf einen letzten Versuch unternahmen und wie schließlich Perez de Cuellar, der am 13. Januar noch einmal versuchte, den Einsatz militärischer Mittel zu verhindern. Die dritte Ebene war die der Abschreckung durch den Aufmarsch der alliierten Truppen am Golf. Auch sie brachte nicht den gewünschten und von aller Welt ersehnten Erfolg.

Die Beantwortung der Frage, ob alles getan wurde, um den Frieden zu sichern, wird gewiß immer strittig bleiben. Wer kann je sagen, er habe alles getan? Die Meinung, auf den drei Ebenen der Embargo-Politik, der Diplomatie und der Abschreckung sei alles getan worden, um den Frieden am Golf wiederherzustellen, ist jedenfalls schwer beweisbar. Noch schwerer aber ist nachzuweisen, daß nicht alles getan wurde. Überzeugende Argumente zugunsten der These, das Embargo hätte bei doppelter Dauer nicht mehr umgangen werden können und erfolgreich sein müssen, sind bisher nicht bekannt geworden. Der Meinung von Außenminister Genscher, nie zuvor seien einem Aggressor so viele Gelegenheiten zum Einlenken gegeben worden wie Saddam Hussein, kann ernsthaft nicht widersprochen werden.

War die Frage nach dem gerechten Grund somit relativ schnell und problemlos zu bejahen, erwies sich die Beantwortung der Fragen nach dem Ziel und den Mitteln als beträchtlich schwieriger.

Welche Kriegsziele verfolgten die Alliierten am Golf? Waren sie sittlich zu rechtfertigen? Bestanden Erfolgchancen?

4. Der Zweck des Einsatzes militärischer Mittel muß sich auf die Abwehr der Aggression beschränken. Er darf sich also nicht seinerseits in eine Aggression verwandeln.

Bevor der Golfkrieg mit diesem Kriterium konfrontiert wird, ist die Vorfrage zu beantworten, ob es sich beim militärischen Einsatz der Alliierten am Golf überhaupt um Verteidigung handelte. Hinsichtlich Kuwaits, Saudi-Arabiens, Bahrains, Quatars und der Vereinigten Arabischen Emirate mochte es nicht schwerfallen, diese Frage zu bejahen. Erst recht wäre es im Falle Israels leicht gefallen, mit Ja zu antworten, aber gerade die Israelis waren nicht Teil der alliierten Streitmacht. Wie aber sieht es aus beim Einsatz der Amerikaner und Briten, der Franzosen, Niederländer und Italiener, der Polen, Argentinier und Ungarn und der zahlreichen anderen Nationen, die sich an der militäri-

schen Aktion gegen den Irak beteiligten? Sprach die Mutter eines amerikanischen Marinesoldaten, die beim Auslaufen des Schiffes mit ihrem Sohn aus einem amerikanischen Hafen unter Tränen erklärte, sie sei sehr wohl dafür, daß ihr Sohn die Vereinigten Staaten verteidige, aber das könne doch nicht im mehrere Tausend Kilometer entfernten Kuwait geschehen, nicht vielen aus dem Herzen? Teilten nicht viele die Meinung von Lee Edward Browning, dem leitenden Bischof der anglikanischen Kirche in den Vereinigten Staaten, der auch Präsident Bush angehört, in Kuwait sei der Streitwert »zu gering«, um ein militärisches Eingreifen zu rechtfertigen?

Das Problem ist nicht neu. »Mourir pour Danzig?« Sterben für Danzig?, fragten viele Franzosen, als sie nach Hitlers Überfall auf Polen in den Krieg ziehen sollten, »die for Africa?« viele Engländer, als Mussolini im Oktober 1935 Abessinien überfallen hatte. Der »Streitwert« schien zumindest im zweiten Fall zu gering.

Im Golfkrieg ging es um die Befreiung Kuwaits und um die Verteidigung des Völkerrechts als einer zentralen Voraussetzung des internationalen Friedens. Die Resolution 678 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hielt dieses Doppelziel deutlich fest. Insofern hatte das militärische Eingreifen der Alliierten zwar eine globale Dimension, aber eindeutig defensiven Charakter. Wenn bei der Entwicklungshilfe mit Recht an die Einheit der Welt erinnert, das Bild vom gemeinsamen Raumschiff Erde beschworen und daraus die Pflicht zu solidarischer Hilfe abgeleitet wird, kann bei einer Aggression wie jener Saddam Husseins nicht einfach weggeschaut werden.

Dagegen wurde eingewandt, wo denn die Solidarität der Völkergemeinschaft bei anderen gravierenden Verletzungen des Völkerrechts blieb, so beispielsweise in Ungarn 1956, in Afghanistan 1979, im Baltikum 1991 oder eben in Abessinien 1935. Wie oft hatte die Welt nicht solche Rechtsbrüche ungeahndet gelassen und schreiende Ungerechtigkeit ignoriert? Dies war eine berechtigte Frage, aber kein Einwand gegen das militärische Eingreifen der Alliierten. Wenn ein Schüler viele notwendige Hausaufgaben nicht gemacht hat, wird man ihn für die eine, die er endlich macht, nicht tadeln wollen.

Hier wurde ein zweiter Einwand erhoben, der sich in der Parole »Kein Blut für Öl« verdichtete. Es sei ja nur um ökonomische Interessen gegangen. Auch dieser Einwand ist leicht zurückzuweisen. Zum einen sind ökonomische Interessen nicht eo ipso unsittlich. An der Freiheit des Ölhandels sind nicht nur die Industrieländer, sondern auch die Ölförderstaaten der Opec und die Entwicklungsländer der Dritten Welt interessiert. Zum anderen war dieser Einwand schlicht falsch. Es ging bei der Befreiung Kuwaits nicht nur um Öl, wie es bei der Wende in der DDR nicht nur um Bananen ging. Es ging um Freiheit und Leben, im Falle Israels um eine existentielle Bedrohung. »Blut für Öl« war im übrigen die unausgesprochene Devise von Saddam Hussein.

Gelegentlich war noch ein dritter Einwand zu hören. Das vom Sabah-Clan beherrschte Emirat sei doch kein Staat, der eine militärische Befreiungsaktion lohne. Gewiß war Kuwait keine Demokratie. Eine Liberalisierung und Demokratisierung seines politischen Systems ist eine Aufgabe, die nicht erst nach dem materiellen Wiederaufbau des Landes in Angriff genommen werden kann. Dennoch ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Ein Bruch des Rechts kann nicht nach dem Tugendgrad des Opfers qualifiziert werden. Saddam Husseins Verbrechen wäre nicht größer gewesen, wenn Kuwait eine Demokratie hätte genannt werden können.

Nach Vorfragen, Einwänden und Gegenargumenten endlich die Hauptfrage: Welche

Kriegsziele verfolgten die Alliierten und waren sie sittlich zu rechtfertigen? Bei der Befreiung Kuwaits gab es keine Zweifel – vorausgesetzt man verneinte nicht jedes militärische Eingreifen. Sie war ein Verteidigungsfall im klassischen Sinne. Sittlich zu rechtfertigen war sie freilich nur dann, wenn auch alle anderen Kriterien erfüllt wurden.

Wie aber steht es mit dem anderen in der Resolution 678 des Sicherheitsrates genannten Kriegsziel »Weltfrieden und Wiederherstellung der internationalen Sicherheit«? Was bedeutete dieses Ziel für Strategie und Taktik der alliierten Streitkräfte? Gewiß mehr als die Befreiung Kuwaits, aber ebenso gewiß auch weniger als die Zerschlagung des Iraks. Konnten die Zerstörung des irakischen Militärpotentials und die Eliminierung des Diktators zum Verteidigungsauftrag der Alliierten und damit zu den legitimen Kriegszielen gehören? Wer das offensive, ja terroristische Potential Saddam Husseins kennt und sich seines skrupellosen Einsatzes gegen den Iran, die Kurden und die christlichen Assyrer erinnert, wird die Eliminierung der Chemiewaffen, der Abschußbasen für SCUD-Raketen und möglicher Zentren für Atomwaffen für legitim gehalten haben. Aber das konnte und kann nicht heißen, daß erst ein waffenloser Irak den Frieden in der Golfregion gewährleistet. Das Recht auf militärische Verteidigungsmittel behält der Irak auch nach einer Niederlage.

Der Wunsch nach einem Ende der Herrschaft von Saddam Hussein war und ist menschlich verständlich und vermutlich politisch notwendig. Aber er muß sich vor der Illusion hüten, das Verschwinden eines großen Tyrannen garantiere schon den Frieden. Wenn die Kriegsziele sich auf die Zerstörung des gesamten irakischen Militärpotentials oder auch nur der Republikanischen Garde und die Beseitigung des Tyrannen erstreckt hätten, hätte möglicherweise der Krieg gewonnen, der Frieden aber verloren werden können. Eine *pax americana* konnte nicht das Kriegsziel sein. Ein Diktator, der Kuwait zurückgegeben hat und seines offensiven Rüstungspotentials beraubt ist, wird das Kriegsende politisch vermutlich nicht lange überleben. Mit dem Waffenstillstand vom 3. März demonstrierten die Alliierten Zurückhaltung. Er entsprach nicht dem Ziel eines totalen Sieges, eher dem Gebot der Klugheit, die nicht den Sieg, sondern den Frieden ins Zentrum der Strategie rückt.

5. Mit der Möglichkeit eines Erfolges muß gerechnet werden können.

Dieses Kriterium hat nach dem für die Alliierten erfolgreichen Ende des Krieges nur noch historische Bedeutung. Die Eindrücke vom Kriegsgeschehen sprachen auch bis zu den ersten Tagen der Landoffensive trotz der Zensur der Frontberichterstattung für die Chancen eines Erfolgs. Kuwait konnte befreit werden, aber der Preis war hoch. Die Opfer an Zivilisten und Soldaten, die Zerstörungen in Kuwait und im Irak, die Wunden des Hasses, des Nationalismus und des Fundamentalismus lassen den Golfkrieg zu einer historischen Zäsur im 20. Jahrhundert werden. Militärexperten werden vermutlich auch noch einige Zeit über die Ungleichheit der Streitkräfte, die Zielgenauigkeit westlicher Waffen und die Unfähigkeit der irakischen Luftabwehr, aber auch die desolote Moral der Truppen spekulieren. Zum Erfolg gehört aber nicht nur die Befreiung Kuwaits, das Schweigen der Waffen und der Rückzug des Irak einerseits, der Alliierten andererseits. Zum Erfolg gehört der Friede als ein Verhältnis der Kooperation, des Vertrauens und der gesicherten Grenzen, in das alle Staaten der Golfregion, Israel und die Palästinenser einbezogen sein müssen. Erst wenn sich kein Land und kein Volk im Na-

hen Osten einem institutionalisierten Friedensprozeß, einer Art Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit im Nahen Osten (KSZNO) verschließt, kann von einem Erfolg gesprochen werden. Dieses Ziel hatten die Alliierten bei allen militärischen Entscheidungen, aber auch bei der Entscheidung über den Waffenstillstand im Auge zu behalten.

Waren die Mittel im Golfkrieg angemessen? Welche Mittel waren notwendig, um die Kriegsziele zu erreichen? Waren diese Mittel sittlich zu rechtfertigen?

6. Der Grundsatz von der Verhältnismäßigkeit der Mittel muß beachtet werden, d.h. das Schadensrisiko militärischer Verteidigung ist gegen das Schadensrisiko einer hingenommenen Aggression abzuwägen.

Die Verhältnismäßigkeit der militärischen Mittel a priori oder im Laufe der militärischen Auseinandersetzungen zu bestimmen, war schwierig und teilweise unmöglich. Auch nach dem schnellen Ende des Krieges bereitet die Anwendung dieses Kriteriums noch Schwierigkeiten. Gewiß gilt, daß das, was gerettet werden soll, im Zuge der Verteidigung nicht völlig zerstört werden darf. Es gilt auch, daß jede Kriegshandlung, die unterschiedslos auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung zielt, ungeachtet der Waffen, »ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen« ist und damit, wie auch das 2. Vatikanische Konzil in *Gaudium et Spes* erklärte, sittlich nicht gerechtfertigt werden kann. Aber waren 80 000 Angriffe der Luftwaffe noch verhältnismäßig, 100 000 dagegen nicht mehr? War der Luftkrieg verhältnismäßig, der Bodenkrieg dagegen nicht mehr? Eine ethische Erörterung des Golfkrieges kann diese Fragen allein nicht beantworten. Sie bleibt, wenn sie am Recht auf militärische Verteidigung und an den Zielen der Befreiung Kuwaits und der Eliminierung des terroristischen Bedrohungspotentials Saddam Husseins festhält, auf die Kompetenz einer militärischen Lagebeurteilung angewiesen. Gewiß gilt, je länger der Krieg dauert, je unkalkulierbarer sein Verlauf ist, desto zahlreicher sind die Opfer unter Zivilisten wie Soldaten, desto größer die Zerstörungen, desto tiefer die physischen und seelischen Wunden. Aber die Alternative zum Einsatz militärischer Mittel war nicht der Frieden, sondern die andauernde Besetzung und Plünderung Kuwaits, die Vertreibung und Ermordung seiner Bewohner, das Leben mit der Gasmasken in Israel und in Saudi-Arabien und die Mißachtung des Völkerrechts. Die Beendigung dieser Verbrechen mußte bei Respektierung der oben genannten Grenzen die Verhältnismäßigkeit der Mittel bestimmen.

7. Das zur Hegung eines Krieges entwickelte Kriegsvölkerrecht, das *ius in bello*, muß beachtet werden, d.h. zum einen, die Wirkung der eingesetzten Waffen muß kontrollierbar, mithin auf militärische Zwecke begrenzt bleiben, zum anderen, die Immunität der Nichtkombattanten muß gewahrt werden können.

Auch dieses Kriterium bereitete erhebliche Schwierigkeiten. Ein amerikanischer Offizier erklärte zu Beginn des Luftkrieges, die Alliierten würden sich auf die Bekämpfung militärischer Ziele beschränken, aber daraus möge kein Zivilist schließen, er könne nicht zu Schaden kommen. Zahlreiche Fernsehbilder zeigten die Opfer und die Leiden der Zivilbevölkerung und die Zerstörungen in den Städten. Leiden kann nicht mit Leiden aufgerechnet werden, das Leiden der Irakis nicht mit dem der Kuwaitis oder der Israelis. Es gebot, den Krieg so schnell wie möglich zu beenden und ihn zu begrenzen, solange er noch nicht zu beenden war.

Daß die Alliierten sich an das Kriterium des *ius in bello* halten wollten, auch wenn es ihnen nicht in jeder einzelnen Aktion gelang, wurde in allen Phasen des Krieges deutlich. Saddam Hussein hat dagegen wiederholt demonstriert, daß er nicht gewillt war, sich an dieses Kriterium zu halten: im Raketenbeschuß Israels und Saudi-Arabiens, in der Ölverseuchung des Golfs, in der Behandlung der alliierten Piloten, die in irakische Gefangenschaft geraten waren, und zuletzt beim Abzug aus Kuwait. Das neutrale Internationale Komitee vom Roten Kreuz hatte mehrmals festgestellt, daß der Irak gegen das Kriegsvölkerrecht verstoßen hat. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen ist nicht auszuschließen, daß der zerbombte Bunker von Bagdad eine militärische Einrichtung war und daß sich Saddam Hussein nicht scheute, die eigene Zivilbevölkerung als Geisel zu nehmen und zum Instrument einer zynischen Kriegsführung zu machen. War der Bunker keine militärische Einrichtung, war seine Zerstörung ein Verbrechen gegen das Kriegsvölkerrecht. War er eine solche Einrichtung, dann ist damit seine Zerstörung noch nicht gerechtfertigt. Die Alliierten erklärten, sie hätten die Einrichtung nicht zerstört, hätten sie gewußt, daß sie auch als ziviler Bunker benutzt wird. Ein abschließendes Urteil wird beim gegenwärtigen Informationsstand kaum möglich sein. Mit Schreckensmeldungen wird vermutlich – wie 1945 – noch lange nach dem Ende des Krieges zu rechnen sein.

4. Schlußfolgerungen

Aus der Anwendung der Kriterien der *bellum iustum*-Lehre auf den Golfkrieg sind drei Schlußfolgerungen zu ziehen:

1. Die Frage nach der Möglichkeit einer sittlichen Rechtfertigung des militärischen Eingreifens der Alliierten läßt sich allein mit ethischen Kriterien nicht beantworten. Dazu bedarf es auch einer kompetenten Analyse der politischen, der diplomatischen und der militärischen Entwicklungen am Golf. Erst wenn eine solche kompetente Analyse und die sittliche Orientierung zusammenkommen, ist eine ethische Reflexion, mithin Rechtfertigung oder Mißbilligung des militärischen Eingreifens der Alliierten am Golf möglich. Auch auf der Basis hoher Kompetenz aber werden die Analysen der politischen und militärischen Entwicklungen nicht immer zu identischen Ergebnissen führen. Es ist ein Gebot des inneren Friedens in einer Gesellschaft, abweichende Meinungen dann nicht der Häresie zu bezichtigen oder mit neuen Feindbildern den Dialog zu verweigern.

2. Die Politik – auch jene des amerikanischen Präsidenten und der Alliierten am Golf – hat es in der Regel mit der Wahl des kleineren Übels und nicht mit der Entscheidung zwischen einem großen Übel (Krieg) und einem großen Gut (Frieden) zu tun. Die Alternative zum Luft- und Bodenkrieg der Alliierten war nicht der Friede, sondern, dies sei wiederholt, die Besetzung und Zerstörung Kuwaits, die Vertreibung und Ermordung seiner Bewohner, die Bedrohung Israels und Saudi-Arabiens mit SCUD-Raketen und die Diktatur Saddam Husseins über den Nahen Osten. In einem solchen Dilemma das kleinere Übel zu wählen, ist die Kunst der Politik und eine sittliche Entscheidung dazu.

3. Die Bewältigung eines Konflikts wie jenem am Golf mit einer komplexen Gemengelage politischer, ökonomischer, kultureller und religiöser Interessen erfordert zweierlei: zum einen die Bereitschaft und die Fähigkeit, sich der Grundwerte der eigenen demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung zu vergewissern, an die Bedingungen eines gerechten Friedens zu erinnern und die eigene Identität zu verteidigen, wenn sie bedroht wird, zum anderen, ständig den Dialog auch mit dem Kriegsgegner zu suchen. Dies ist ein Gebot nicht nur der Diplomatie und des Ringens um eine dauerhafte und gerechte Friedensordnung im Nahen Osten, sondern auch der Verständigung zwischen Christen und Muslimen, zu der das Neue Testament ebenso einlädt wie jene vier Suren des Korans (4,92; 8,63; 42,38; 49,9), in denen der Muslim aufgefordert wird, dem, der ihm Frieden anbietet, die Aussöhnung nicht zu verweigern.

DER KRIEG – AUFSÄTZE ZUR SITUATION UNSERER WELT

Vier Monate danach

Der Golfkrieg in einem übersehenen Aspekt

Von Hanna-Barbara Gerl

Der Golfkrieg hatte katholischerseits keine gute Presse. Auch anderwärts natürlich nicht, doch erübrigt sich das beinahe zu sagen. Verblüffend war jedoch, wie stark die katholische Kirche sich diesmal mit anderen, ihr sonst konträren Gruppen einig fühlte, genauer gesagt: diese sich mit ihr. So bedankte sich der Vorsitzende der italienischen PDS (der früheren kommunistischen Partei PCI) schriftlich und mündlich beim Papst für dessen Worte gegen das Eingreifen der alliierten Truppen. *Dreißig Tage*, die jetzt in Deutsch erscheinende Ausgabe von *Trenta Giorni*, brachte in der Februarnummer einen geradezu wütenden Artikel über Präsident Bush, aufgehängt an der feinsinnigen Frage, zu welchem Gott Bush eigentlich bete (Antwort: zu dem Gott der Freimaurer, den *Dreißig Tage* aber gar nicht schätzte, im Unterschied zu dem Gott Saddam Husseins, der offensichtlich verwandter empfunden wurde). Weitere »Anfragen« der katholischen Presse bewegten sich auf dem Feld, ob nicht eine neue Form von »Religionskrieg« das Gespräch mit den Muslimen belaste (ob dieses Gespräch überhaupt schon nennenswert stattfand, blieb offen; daß in Kuwait Moslems auf Moslems eindringen, blieb ebenso uninteressant); ob nicht der »Westen« die größere Gefahr für die christlichen Werte bilde als der Orient (ein Zungenschlag, den leider auch die oberste Spitze der Kirche verwendet, und zwar bis zum gegenwärtigen Tag). War vielleicht die oft zitierte moslemische Sittenstrenge insgeheim das Wunschbild der kirchlichen Kreise? Um dem liberalen Abendland einmal noch eine angeblich geschlossen aus dem Glauben lebende Gemeinschaft vorzuhalten? (Ein Verdacht, den ich bis heute nicht aufgeben kann.) Letztlich blieb die Hauptfrage, ob es denn menschlich und christlich sei, Böses mit Bösem zu beantworten. Auch an meiner Hochschule Aktionstage (z.B. »Friedenserziehung im Mathematikunterricht« – wörtlich!), Mahnwachen, ein Abend der »Wut und Trauer«; die